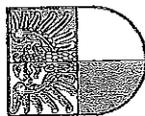


Landkreis Barnim
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.		Seite
1.	Prüfungsauftrag und –gegenstand	5
2.	Beschlüsse über den Jahresabschluss zum 31.12.2012	5
3.	Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Prüfung	6
4.	Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes	7
5.	Prüfung der Ergebnisrechnung	10
5.1	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	12
5.1.1	Ordentliche Erträge	12
5.1.2	Ordentliche Aufwendungen	13
5.1.3	Finanzergebnis	14
5.2	Außerordentliches Ergebnis	14
5.3	Jahresergebnis	15
6.	Prüfung der Finanzrechnung	16
6.1	Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	18
6.2	Saldo aus der Investitionstätigkeit	19
6.3	Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit	19
6.4	Teilfinanzrechnungen	19
7.	Prüfung der Bilanz	20
7.1	Inventur, Inventar	20
7.2	Generelle Feststellungen zur Bilanz	20
7.3	Zusammenfassende Darstellung der Bilanz	22
7.4	Aktiva	23
7.4.1	Anlagevermögen	24
7.4.2	Umlaufvermögen	27
7.4.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31
7.5	Passiva	32
7.5.1	Eigenkapital	32
7.5.2	Sonderposten	34
7.5.3	Rückstellungen	36
7.5.4	Verbindlichkeiten	39
7.5.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	41
8.	Prüfung des Anhangs	42
9.	Prüfung des Rechenschaftsberichtes	43
10.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss 2013	44
11.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	44

Schlussbericht zur Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Werneuchen zum 31.12.2013

Lfd. Nr.		Seite
11.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Erlass einer Nachtragssatzung	44
11.2	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	45
12.	Belegprüfung ausgewählter Produkte des Ergebnishaushaltes	46
13.	Prüfung der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit einschließlich Belegprüfung	49
14.	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	50
Anlage	Vollständigkeitserklärung	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
B:	Bemerkung, zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird
BbgKVerf	Brandenburger Kommunalverfassung
Bewertl. Bbg	Bewertungsleitfaden Brandenburg
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
H:	Hinweis, der künftig beachtet werden sollte
HAR	Haushaltsausgabereise
HER	Haushaltseinnahmeregistrierung
HGB	Handelsgesetzbuch
HHJ	Haushaltsjahr
IHR AV	Haushaltsrest aus Vorjahr
KA	Kommunalaufsichtsbehörde
KG	Kontengruppe
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
KomHR	Kommunalrecht
KommRRefG	Kommunalrechtsreformgesetz
Kto.	Konto
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
Prod.-Kto.	Produktkonto
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Uplapl. A.	überplanmäßiger/außerplanmäßiger Aufwand bzw. Ausgabe

1. Prüfungsauftrag und –gegenstand

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Stadt Werneuchen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung der Kämmerin.

Die Kämmerin hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2013 mit Datum vom 12.01.2016 aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde dem RGPA im Januar 2016 von der Kämmerin zur Prüfung übergeben.

Aufgabe des RGPA ist nach § 104 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 103 BbgKVerf den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen und ortsüblichen Vorschriften eingehalten worden sind und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt gefährden, existieren und zutreffend dargestellt sind.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen:

- Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

Nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll die Gemeindevertretung (hier Stadtverordnetenversammlung) über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen. Der entsprechende Zeitrahmen konnte nicht eingehalten werden.

2. Beschlüsse über den Jahresabschluss zum 31. 12. 2012

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Werneuchen zum 31.12.2012 (Beschlussnummer: Fin/028/2015) und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2012 (Beschlussnummer: Fin/029/2015) erfolgten auf der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2015.

Die entsprechenden Beschlüsse wurden der Kommunalaufsicht am 20.05.2015 (Datum des Anschreibens) zur Kenntnis gegeben.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen am 20.05.2015 in der Ausgabe Nr. 5/2015.

Des Weiteren ist der Jahresabschluss mit seinen Anlagen nach oben genannter Rechtsvorschrift nach Beschlussfassung unverzüglich der KA vorzulegen. Die Vorlage in Papierform ist zwar nicht passiert, die Verwaltung hat aber unter der Internet-Adresse der Stadt Werneuchen beim Ratsinformationssystem den Jahresabschluss 2012 mit seinen Anlagen sowie den Prüfungsbericht veröffentlicht und damit Jedem zugänglich gemacht. Hierüber wurde die KA angabegemäß telefonisch unterrichtet.

3. Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2013 erfolgte insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Artikel 1
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 und den entsprechenden Kommentaren dazu

Das RGPA hat die Prüfung gemäß § 104 Abs. 1 und 2 BbgKVerf vorgenommen.

Die Prüfung umfasste System- und Einzelfallprüfungen.

Die Einzelfallprüfungen erfolgten anhand von Stichproben nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde insbesondere dahingehend geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Darstellung von der Lage der Stadt abgibt.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen hat das RGPÄ in den Arbeitsunterlagen dokumentiert.

Der Bestand an liquiden Mitteln sowie Ansatz und Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden anhand der Kontoauszüge geprüft.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und des Anhanges umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Das RGPÄ hat die Prüfung in der Zeit vom 20.01.2016 bis 14.03.2016 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Wernauchen sowie der Kreisverwaltung Barrin durchgeführt.

Erbetene Auskünfte und Nachweise sind durch die Kämmerin und den von ihr benannten Mitarbeiter/innen bereitwillig erteilt worden.

Der Bürgermeister hat dem RGPÄ in einer Vollständigkeitserklärung vom 07.03.2016 schriftlich bestätigt, dass im Entwurf des Jahresabschlusses alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Entwurfes des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind vom RGPÄ während der Prüfung auch nicht festgestellt worden.

Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage diesem Bericht bei.

4. Aufstellung des Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Wernauchen für das Haushaltsjahr 2013 wurde auf der Sitzung der Stadtratsordnungsversammlung der Stadt Wernauchen am 13.12.2012 mit der Beschluss-Nummer: 01/32/12 beschlossen.

Mit Schreiben vom 18.12.2012 wurde sie der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt. Hierzu wurden der KA mit Schreiben vom 05.02.2013 noch ergänzende Unterlagen zugesandt, die eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen und den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Wernauchen GmbH betrafen, der erst am 31.01.2013 beschlossen wurde.

Die Kommunalaufsicht äußerte sich zur Haushaltssatzung 2013 mit Schreiben vom 11.02.2013.

Die KA stellte fest, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthielt.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 456.000 € festgesetzt, es sind jedoch in den Jahren 2014 und 2015 hierfür keine Kreditaufnahmen vorgesehen, so dass sie nicht genehmigungspflichtig sind.

Weiterhin führte die KA aus, dass eine Übersicht zu den Rückstellungsarten der Stand am Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres fehlte. Des Weiteren war im Vorbericht der Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen und deren Auswirkung im Finanzplanzeitraum nicht dargestellt.

Die entsprechenden Hinweise sollten bei der Erstellung des Haushaltsplanes 2014 berücksichtigt werden.

Weiterhin gab die KA zu bedenken, ob daran festgehalten werden soll, dass in der Haushaltssatzung 2014 auch die Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes dargestellt werden soll. Insofern sich ein Änderungsbedarf beim Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes ergeben sollte könnte dies nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung vorgenommen werden.

Der Haushalt war im Planansatz im Ergebnishaushalt ausgeglichen, da die Erträge die Aufwendungen mindestens deckten und beinhaltet folgende Eckdaten:

	Angaben in €
	Haushaltssatzung vom 15.12.2012
Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	11.055.800
ordentliche Aufwendungen	11.039.300
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Finanzhaushalt	
Einzahlungen	11.182.500
Auszahlungen	11.645.400
Kreditemächtigungen	0
Verpflichtungsermächtigungen	0

Von den Ein- bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	Angaben in €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.942.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.472.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.240.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.869.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	304.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0

Für die Stadt Wernauchen wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung folgende Hebesätze für die Realsteuern festgesetzt:

Hebesätze der Realsteuern	
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Darüber hinaus wurden im § 5 der Haushaltssatzung folgende Festlegungen getroffen:

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde (müsste Stadt heißen) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Anmerkungen:

Die Festlegung, die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, auf 100 € festzusetzen erscheint als zu gering, da bereits für sogenannte GWG Wertgrenzen von 150,01 € bis 1.000,00 € (jeweils ohne Mehrwertsteuer) gelten.

Gemäß § 3 KomHKV Bbg lagen die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2012 ordnungsgemäß vor.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 erfolgte erstmalig im Amtsblatt Nr. 1 für die Stadt Werneuchen am 16.01.2013.

Da diese Veröffentlichung fehlerhaft war (der Betrag von 100 € als Wertgrenze für einzeln darzustellende Investitionsmaßnahmen wurde in rot und mit einem Fragezeichen dargestellt) erfolgte vorsorglich eine nochmalige Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt Nr. 2 für die Stadt Werneuchen am 20.02.2013.

Die Stadt Werneuchen hat für das Jahr 2013 keine Nachtragssatzung erlassen.

Die Stadt befand sich somit zumindest bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung am 16.01.2013 in der vorläufigen Haushaltssatzung.

Gemäß § 3 KomHKV Bbg lagen die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2013 bis auf eine Rückstellungsübersicht ordnungsgemäß vor. Mit Beschluss-Nummer: 07/20/11 vom 07.04.2011 hatte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen den Höchstbetrag der Kassenkredite auf jährlich 1.000.000,00 € festgesetzt, was unverändert auch für das Haushaltsjahr 2013 galt.

5. Prüfung der Ergebnisrechnung

Gemäß § 54 (1) der KomHKV Bbg sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Für die Gliederung gilt § 4 der KomHKV Bbg.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind entsprechend dem § 54 (2) KomHKV Bbg die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.591.865,96 €
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	74.695,48 €
+ Außerordentliche Erträge	76.571,99 €

Erträge insgesamt **12.743.133,43 €**

Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.138.515,90 €
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	21.056,14 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	67.948,99 €

Aufwendungen insgesamt **11.227.521,03 €**

Gesamtüberschuss **1.515.612,40 €**

Prüfungsfeststellungen:

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt.

Sie schloss mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 1.515.612,40 € ab, wobei der Haushaltsplan einen Überschuss in Höhe von 16.500,00 € sowie der

fortgeschriebene Ansatz einen Fehlbetrag in Höhe von 31.853,06 € aufwies, womit insgesamt ein deutlich besseres Ergebnis erzielt werden konnte.

Prüfungsfeststellungen:

Mit Bescheid von 20.02.2014 setzte der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ für das Jahr 2013 einen Beitrag (Flächenbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung) in Höhe von insgesamt 561.280,28 € fest. Dieser Beitrag setzte sich aus zwei Teilbeträgen zusammen. Der Teilbetrag 2013 I in Höhe von insgesamt 146.716,06 € wurde zur Deckung der laufenden Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Wirtschaftsjahr 2013 in Höhe von 14,05 € je ha festgesetzt. Der Teilbetrag 2013 II in Höhe von insgesamt 414.564,23 € wurde zur Deckung der bestehenden Altverbindlichkeiten aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in Höhe von 39,70 € je ha festgesetzt. Während laut Bescheid der Teilbetrag I in Höhe von 146.716,06 € am 15.04.2014 fällig war wurde die Fälligkeit des Teilbetrages II in 10 Jahresraten von je 41.456,42 € festgesetzt. Die 10 Raten sind jährlich zum 15.04. beginnend am 15.04.2014 und endend am 15.04.2023 zu begleichen. Die Stadt hat die gesamte das Jahr 2013 betreffende Verpflichtung in Höhe 561.280,28 € zutreffend unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Dies völlig zutreffend da sowohl die Höhe als auch die Fälligkeiten bekannt sind und die Verpflichtung wirtschaftlich das Jahr 2013 betraf. Allerdings hat die Verwaltung in gleicher Höhe einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP aus Zahlungen) im Konto 191100 bilanziert und damit nicht das Ergebnis des Haushaltsjahres 2013 belastet, was nicht korrekt ist.

H:

Gemäß § 53 Abs. 1 KomHKV Bbg sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beide Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Zum einen erfolgten vor dem 31.12.2013 keine Zahlungen, da sowohl der Bescheid als auch die jeweiligen Fälligkeiten nach dem 31.12.2013 lagen. Zum anderen betreffen die festgesetzten Aufwendungen das Jahr 2013 und gehören damit auch wirtschaftlich zum Haushaltsjahr 2013. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV Bbg sind die im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und erzielten Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Damit wurde das Ergebnis des Jahres 2013 um insgesamt 561.280,28 € zu günstig ausgewiesen. Da auch nach Abstimmung der Verwaltung mit der Software-Firma MPS mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich war, die entsprechenden Korrekturbuchungen vorzunehmen, hat der Prüfer keine weiteren Forderungen gestellt. Im Jahresabschluss 2014 ist dann aber die entsprechnende Korrektur des aktiven RAP vorzunehmen und damit das Jahresergebnis 2014 entsprechend mit 561.280,28 € zu belasten. Zukünftig sind die oben genannten Rechtsvorschriften einzuhalten.

Die Stadt hat gegen den oben genannten Bescheid Widerspruch beim Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ eingelegt und nachdem dieser abgelehnt worden ist, Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Über diese wurde bis zum Prüfungszeitraum noch nicht entschieden.

5.1 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung.

Ordentliche Erträge 12.591.865,96 €
Ordentliche Aufwendungen 11.138.515,90 €

= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit +1.453.350,06 €

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit weist damit einen Überschuss aus.

5.1.1 Ordentliche Erträge

Zu den ordentlichen Erträgen gehören all diejenigen Erträge, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Ordentliche Erträge sind regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge (Steuern, Beiträge und Gebühren).

Fortgeschriebener Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2013
10.974.800,00 €	12.591.865,96 €	+1.617.065,96 €

Die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Planansatz und dem Ergebnis der ordentlichen Erträge werden als Mehr- und Mindererträge in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

Mehrerträge in T€	Mindererträge in T€	Bezeichnung
1.394		Steuern und ähnliche Abgaben
37		Zuwendungen und allgemeine Umlagen
133		Offenlich-rechtliche Leistungsentgelte
17		Privatrechtliche Leistungsentgelte
	27	Kostenersatzungen und Kostenumlagen
63		sonstige ordentliche Erträge

Die wesentlichen Mehrerträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben ergaben sich bei der Gewerbesteuer (+999 T€), beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+447 T€) und der Grundsteuer B (+38 T€), wogegen Mindererträge insbesondere beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (-67 T€) und dem Familienlastenausgleich (-19 T€) entstanden.

Die wesentlichen Abweichungen bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie den sonstigen ordentlichen Erträgen hängen insbesondere mit den unterschiedlichen Veranschlagungen und Anordnungen und der Höhe der Aufösungen der in der Eröffnungsbilanz gebildeten verschiedenen Sonderposten zusammen.

Diese haben zum Teil (zumindest was die Höhe betrifft) ihre Ursache darin, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2013 die Eröffnungsbilanz noch nicht fertiggestellt war, so dass insbesondere die Höhe der jährlichen Aufösungen der Sonderposten (wie auch analog der jährlichen Abschreibungen) nur grob geschätzt werden konnte. Darüber hinaus entstanden Mehrerträge insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen (+245 T€) und Mindererträge beim Zuschuss laut KitaG vom Landkreis (-143 T€).

Prüfungsfeststellungen:

Die wesentlichen Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses erläutert.

Der Prüfer hat dazu keine weiteren Hinweise oder Bemerkungen.

5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den ordentlichen Aufwendungen gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

Fortgeschriebener Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2013
11.052.453,06 €	11.138.515,90 €	86.062,84 €

Die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Planansatz und dem Ergebnis der ordentlichen Aufwendungen werden als Mehr- und Minderaufwendungen in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

Mehraufwendungen in T€	Minderaufwendungen in T€	Bezeichnung
60	226	Personalaufwendungen
458	186	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
		Abschreibungen
		Transferaufwendungen
	20	sonstige ordentliche Aufwendungen

Zu den Abweichungen bei den Abschreibungen vergleiche die zu den Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemachte Anmerkung.

Prüfungsfeststellungen:

Die Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses von der Verwaltung ausreichend erläutert.

5.1.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo zwischen den Zinserträgen und sonstigen Finanzerträgen sowie Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen und wird dem ordentlichen Ergebnis zugerechnet. Es schloss mit einem Überschuss in Höhe von 53.639,34 € ab.

Dieser errechnet sich wie folgt:

	Fortgeschriebener Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2013
Zinsen und sonstige Finanzerträge	81.000,00	74.695,48	-6.304,52
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	35.200,00	21.056,14	-14.143,86
= Finanzergebnis	45.800,00	53.639,34	7.839,34

Prüfungsfeststellungen:

Die Zinserträge wurden aus Dividenden der E.ON edis AG (56.860,68 €), Bankzinsen (10.499,80 €) sowie der Verzinsung von Steuerforderungen (7.335,00 €) erzielt.

Die Zinsaufwendungen entfallen ausschließlich auf Darlehenszinsen.

Die Unterschreitung der Zinsaufwendungen trat sowohl bei den Darlehenszinsen (-7,9 T€) als auch bei der veranschlagten aber nicht vorgenommenen Verzinsung des Anlagekapitals (-6,2 T€) auf.

5.2 Außerordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis bezieht sich auf die laufende (reguläre) Geschäftstätigkeit, während zum außerordentlichen Ergebnis Geschäftsvorfälle (Erträge und Aufwendungen) gerechnet werden, die über die reguläre Tätigkeit hinausgehen, wie z.B. die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Hierzu zählen die Veräußerung von Grundstücken (inklusive der Grundstücke in Entwicklung), grundstücksgleiche Rechte, Bauten und Finanzanlagevermögen. Weiterhin werden dem außerordentlichen Ergebnis solche Geschäftsvorfälle zugerechnet, die unvorhersehbar, selten, ungewöhnlich und von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind.

Gemäß § 4 (2) KomHKV ist die Größenordnung, ab der Aufwendungen und Erträge, die für die Gemeinde von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Dies erfolgte im § 5 Abs. 1 der Haushaltssatzung für 2013 der Stadt Werneuchen, wobei als Wertgrenze 50.000,00 € festgelegt worden sind. Das außerordentliche Ergebnis wird wie folgt ausgewiesen:

Außerordentliche Erträge	76.571,99 €
1. Außerordentliche Aufwendungen	67.948,99 €
= Außerordentliches Ergebnis	8.623,00 €

Außerordentliche Erträge und außerordentlichen Aufwendungen wurden nicht veranschlagt. Sie resultieren insbesondere aus verschiedenen Grundstücksgeschäften, bei denen die Veräußerung teilweise über dem Buchwert erfolgte.

5.3 Jahresergebnis

Um das Jahresergebnis ermitteln zu können, müssen die Gesamterträge den Gesamtaufwendungen gegenübergestellt werden. Das Ergebnis ist dann entweder ein Überschuss aus ordentlichem Ergebnis bzw. außerordentlichem Ergebnis oder ein Fehlbetrag aus ordentlichem bzw. außerordentlichem Ergebnis.

Das Jahresergebnis wurde wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Angaben in €	
			Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2013	
Summe Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.974.800,00	12.591.865,96	1.617.065,96	
Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.052.453,06	11.138.515,90	86.062,84	
= Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	-77.653,06	1.453.350,06	1.531.003,12	
Zinsen und sonstige Finanzerträge	81.000,00	74.695,48	-6.304,52	
Zinsen und sonstige Finanzerträge	35.200,00	21.056,14	-14.143,86	
= Finanzergebnis	45.800,00	53.639,34	7.839,34	
= Ordentliches Ergebnis	-31.853,06	1.506.989,40	1.538.842,46	
Außerordentliche Erträge	0,00	76.571,99	76.571,99	
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	67.948,99	67.948,99	

Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2013
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	7.839,34	7.839,34
= Gesamtergebnis	-31.853,06	1.515.612,40	1.547.465,46

Der Gesamtüberschuss für das Haushaltsjahr 2013 beträgt 1.515.612,40 € und wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.506.989,40 € und der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 8.623,00 € zugeführt.

6. Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander und unverrechnet (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist gegliedert in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungsstätigkeit.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadtverwaltung für die Stadt Werneuchen erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 zeigt folgende Werte:

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2013	Angaben in €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.681.841,59	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.760.734,83	
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.921.106,76	
Einzahlungen aus Investitionsstätigkeit	913.496,60	
Auszahlungen aus Investitionsstätigkeit	1.474.975,98	
= Saldo aus Investitionsstätigkeit	-561.479,38	
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.921.106,76	
Saldo aus Investitionsstätigkeit	-561.479,38	
= Finanzmittelüberschuss	1.359.627,38	
Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2013
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften	305.703,42
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-305.703,42

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.921.106,76 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-561.479,38 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-305.703,42 €
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	1.053.923,96 €
Veränderung des Bestandes an fremden Zahlungsmitteln	0,00 €
+ Bestand an eigenen Zahlungsmitteln (Bestand 01.01.2013)	1.299.714,22 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2012	2.353.638,18 €

Liquide Mittel:

Bestand am 31.12.2013	2.320.595,91 €
Bestand am 31.12.2012	1.299.714,22 €

Laut § 40 Punkt 4 KomHKV Bbg und KomHR - Kommentar sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres, also am 31. Dezember, mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassen-Istbestand setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

Kreditinstitut	Bankkonto	Bezeichnung	Angaben in €	
			Kontostand per	31.12.2013
Sparkasse Barnim	3200307012	Girokonto		358.533,44
Deutsche Kreditbank AG	516666	Girokonto		1.962.062,47
Bestand auf den Bankkonten gesamt				2.320.595,91

Prüfungsfeststellungen:

Der Kassen-Istbestand ist durch Bankkontenbestände nachgewiesen.

Die Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

H:

Zwischen dem in der Finanzrechnung ausgewiesenen Bestand in Höhe von 2.353.638,18 € und dem tatsächlichen Kassenbestand in Höhe von 2.320.595,91 € besteht eine Differenz von 33.042,27 €. Diese resultiert aus den sogenannten Schwebeposten, welche zwar den Kassenbestand verringert haben aber noch nicht in der Finanzrechnung erfasst worden sind. Eine Differenz zwischen der Finanzrechnung und dem Bankbestand ist nach oben genannter Rechtsvorschrift zukünftig zu vermeiden, ggf. ist dies mit der Fa. MPS abzustimmen.

6.1 Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb.

Mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2013 wird per 31.12.2013 gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von 470,3 T€ ein Überschuss in Höhe von 1.921,1 T€ ausgewiesen, womit ein um 1.450,8 T€ günstigeres Ergebnis erreicht worden ist.

In diesem Umfang stehen der Stadt freie Finanzmittel zur Finanzierung der übertragene Haushaltemmächtigungen, von Investitionen, der Tilgung von Geldschulden oder zur kurzfristigen Geldanlage zur Verfügung.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Angaben in €		
	fortgeschriebener Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2013
Einzahlungen	9.942.500,00	11.681.841,59	1.739.341,59
Auszahlungen	9.472.200,00	9.760.734,83	288.534,83
Saldo	470.300,00	1.921.106,76	1.450.806,76

Prüfungsfeststellungen:

Die Abweichungen resultieren hauptsächlich aus Steuermehreinnahmen, insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Auf der Ausgabe Seite wurden insbesondere die Transferauszahlungen überschriften und die Personalauszahlungen sowie die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen unterschritten.

Die einzelnen Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert.

Keine weiteren Hinweise oder Bemerkungen.

6.2 Saldo aus der Investitionstätigkeit

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Angaben in €		
	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis
2013	2013	2013	2013
Einzahlungen	1.255.273,35	913.496,60	-341.776,75
Auszahlungen	2.176.160,31	1.474.975,98	-701.184,33
Saldo	-920.886,96	-561.479,38	359.407,58

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit fällt im Ergebnis um 359.407,58 € höher aus als geplant.

Die größten Abweichungen auf der Einzahlungssseite ergaben sich aus Minderanzahlungen bei den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (-219.442,39 €) und den Beiträgen und Entgelten (-137.056,35 €). Dem gegenüber ergaben sich überplanmäßige Einzahlungen bei den Einzahlungen aus Grundstückserlösen (+14.721,99 €).

Auszahlungssseitig ergaben sich Minderauszahlungen bei allen Auszahlungsarten, insbesondere bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-488.794,18 €) sowie den Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter in Höhe von -130.553,49 €.

6.3 Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Angaben in €		
	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis
2013	2013	2013	2013
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	304.000,00	305.703,42	1.703,42
Saldo	-304.000,00	-305.703,42	-1.703,42

Prüfungsfeststellungen:

Der fortgeschriebene Ansatz, der mit dem Haushaltsplan übereinstimmt, wurde leicht überschritten.

6.4 Teilfinanzrechnungen

In den Teilfinanzrechnungen sind nach § 56 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander entsprechend den Teilhaushalten darzustellen.

Zu den Abweichungen zwischen fortgeschriebenem Plan und Ergebnis wird auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen verwiesen.

Weitere Hinweise oder Bemerkungen ergeben sich nicht.

7. Prüfung der Bilanz

Nach § 2 Nr. 10 KomHKV bildet die Bilanz den Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag. Sie ist in Kontenform nach § 57 KomHKV aufzustellen.

7.1 Inventur, Inventar

Das Inventar ist nach § 2 Nr. 20 KomHKV ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände und der Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt als Grundlage für die Erstellung der Bilanz. Es wird durch eine Bestandsaufnahme (Inventur) festgestellt.

Prüfungsfeststellungen:

Der Nachweis über das Inventar wurde nach § 36 Abs. 2 KomHKV festgestellt.

Darüber bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind mit der Anwendung der Software „MPS“ und dem Teilprogramm „Navision“ erfüllt.

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Bemerkungen und Hinweise.

7.2 Generelle Feststellungen zur Bilanz

Nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf können bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss Änderungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 vorgenommen werden, wenn sich ergibt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind oder Ansätze zu Unrecht unterblieben.

Diese Wertansätze sind zu berichtigen oder nachzuziehen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert.

Prüfungsfeststellungen:

Mit dem Jahresabschluss 2013 wurde die Eröffnungsbilanz auf Grund neuer Erkenntnisse verändert (Angaben in €):

Bilanzposten	bisheriger Stand	Änderung nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf	geänderte Eröffnungsbilanz
Aktiva			
Immaterielle Vermögensgegenstände	30.099,90	-	30.099,90
unbebaute Grundstücke und grundst. Rechte	677.070,72	-	677.070,72
Bebaute Grundstücke ...	16.251.234,52	-	16.251.234,52
Grundstücke und Bauten des Infrastr.	18.431.720,19	-	18.431.720,19
Bauten auf fremden Grund und Boden	57.175,00	-	57.175,00
Kunst- und Kulturgegenstände	1.397.014,00	-	1.397.014,00
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	389.015,12	-	389.015,12
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	30.225,28	-	30.225,28
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.325.529,02	-	1.325.529,02
Rechte an	7.577.355,46	-	7.577.355,46
Sondervermögen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.693.850,05	-	8.693.850,05
Anteile an sonstigen Beteiligungen	226.072,45	-	226.072,45
Summe	55.086.361,71	-	55.086.361,71
Anlagevermögen			
Vorräte	951.328,00	-102.300,00	849.028,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	831.451,30	-	831.451,30
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinst.	761.007,33	-	761.007,33
Summe	2.543.786,63	-	2.543.786,63
Umlaufvermögen			
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	-	0,00
Summe Aktiva	57.630.148,34	-102.300,00	57.527.848,34
Passiva			
Basis-Reinvermögen	36.589.072,91	-102.300,00	36.486.772,91
Rücklagen	761.007,33	-	761.007,33
Eigenkapital	37.350.080,24	-102.300,00	37.247.780,24
Sonderposten	17.854.542,68	-	17.854.542,68
Rückstellungen	444.130,89	-	444.130,89
Verbindlichkeiten	1.866.729,05	-	1.866.729,05
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	114.665,48	-	114.665,48
Summe Passiva	57.630.148,34	-102.300,00	57.527.848,34

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wurde von der Verwaltung festgestellt, dass ein unter den Grundstücken in Entwicklung bilanziertes Grundstück nicht mehr zu bilanzieren gewesen ist. Die Verwaltung hat die entsprechende Korrektur der Eröffnungsbilanz zum Ausgleich der Erschließung des Gewerbegebietes im Ortsteil Seefeld vorgenommen, welches bereits im Verwahrestand der Stadt Werneuchen zum 31.12.2010 und damit in der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2011 enthalten war. Im Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde der entsprechende verbleibende Verwahrestand für das Gewerbegebiet in Seefeld Konto 379180 VW4 mit dem Restbestand in Höhe von 6.333,52 € ausgebucht und ertragswirksam vereinnahmt.

Anmerkungen:

Im Ergebnis der notwendigen Korrektur der Eröffnungsbilanz ergab sich eine Verringerung des Basis-Reinvermögens in Höhe von 102.300,00 €. Die nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf vorzunehmenden Bereinigungen der Eröffnungsbilanz wurden im Jahresabschluss 2013 vorgenommen. Dies erfolgte in analoger Anwendung des letzten Satzes des § 141 Abs. 21 BbgKVerf, wonach vorherige Jahresabschlüsse nicht zu berichtigen sind.

7.3 Zusammenfassende Darstellung der Bilanz

Im Folgenden werden die einzelnen Bilanzposten zum 31.12.2013 in zusammengefasster Form dargestellt. Zu Vergleichszwecken werden diesen die entsprechenden Beträge aus dem beschlossenen Vorjahresabschluss gegenüber gestellt. Die oben genannten Korrekturen der Eröffnungsbilanz wurden wie beschrieben im Jahresabschluss zum 31.12.2013 berücksichtigt.

Die Bilanz stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	31.12.2013 - Euro-	31.12.2012 - Euro-
Anlagevermögen	54.496.794,10	54.707.931,76
davon:		
Immaterielle Vermögensgegenstände	28.794,44	35.511,11
Sachanlagen	38.003.002,90	38.158.394,48
Finanzanlagen	16.444.996,76	16.514.026,17
Umlaufvermögen	4.333.787,41	3.486.394,90
davon:		
Vorräte	830.612,00	932.912,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.182.579,50	1.253.768,68
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.320.595,91	1.299.714,22
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	962.397,52	302.749,71
Bilanzsumme Aktiva	59.792.979,03	58.497.076,37

Passiva	31.12.2013 - Euro -	31.12.2012 - Euro -
Eigenkapital	40.297.987,14	38.884.674,74
davon:		
- Basis-Reinvermögen	36.486.772,91	36.589.072,91
- Rücklagen und Sonderrücklagen	3.811.214,23	2.295.601,83
Sonderposten	17.522.367,72	17.748.870,36
Rückstellungen	177.244,23	177.244,23
davon:		
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	76.495,44	163.744,23
- Sonstige Rückstellungen	20.500,00	13.500,00
Verbindlichkeiten	1.721.306,68	1.552.319,52
davon:		
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	598.301,49	904.004,91
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	791.949,68	133.452,09
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-2.881,78	22.820,97
- Sonstige Verbindlichkeiten	333.937,29	492.041,55
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	154.322,05	133.967,52
Bilanzsumme Passiva	59.792.979,03	58.497.076,37

Die einzelnen Bilanzpositionen wurden im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz zutreffend sind.

7.4 Aktiva

Hier werden nach § 57 Abs. 3 KomHKV das Anlage- und Umlaufvermögen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgeführt.

Sie weisen die Verwendung des Kapitals nach.

Bestand am 31.12.2013: 59.792.979,03 €
Bestand am 31.12.2012: 58.497.076,37 €

Die hier angegebenen Daten des 31.12.2012 beziehen sich auf den beschlossenen Jahresabschluss 2012. Die nach § 141 Abs. 21 BbgKV/Verf vorgenommenen Veränderungen der Eröffnungsbilanzwerte (vgl. Ausführungen unter Punkt 7.2) wurden im laufenden Haushaltsjahr eingebucht.

7.4.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 31.12.2013: 54.496.794,10 €
Bestand am 31.12.2012: 54.707.931,76 €

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

	31.12.2013	31.12.2012
Immaterielle Vermögensgegenstände	28.794,44	35.511,11
Sachanlagevermögen	38.003.002,90	38.158.394,48
Finanzanlagevermögen	16.464.996,76	16.514.026,17
	54.496.794,10	54.707.931,76

-in Euro-

Zu den einzelnen Hauptgruppen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände haben sich im Berichtszeitraum folgendermaßen entwickelt:

Stand 01.01.2013	35.511,11
Zugänge	8.787,80
Abgänge	0,00
Abschreibungen	15.504,47
Stand 31.12.2013	28.794,44

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht-physische Vermögenswerte, die langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung dienen.

Es handelt sich dabei um Rechte und Werte in Form von Konzessionen, Patente, Urheberrechte und Software, die entgeltlich erworben wurden.

Laut Bewertungsleitfaden Brandenburg sind immaterielle Vermögensgegenstände mit Ihren AHK zu bewerten.

Sind diese nicht oder nur mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu ermitteln, kann der Wiederbeschaffungswert angesetzt werden.

Die Stadt weist als immaterielle Vermögensgegenstände die entgeltlich erworbenen Software-Lizenzen aus.

Diese wurden mit Ihren Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet.

Die Zugänge des Haushaltsjahres 2013 entfallen mit 6,3 T€ auf das Ratsinformationssystem und mit 2,5 T€ auf ein MS Server-Terminal.

Die Erfassung erfolgte als Buchinventur. Geprüft wurde, ob ausschließlich entgeltlich erworbene Software-Lizenzen aktiviert wurden und ob die Nutzungsdauern (drei oder fünf Jahre) richtig zugeordnet wurden; ebenso das Vorhandensein der Software.

Prüfungsfeststellungen:

Die Prüfung ergab eine der jeweiligen Lizenz entsprechende richtige Zuordnung. Die Software war vorhanden. Die Abschreibungen wurden korrekt bemessen.

Die Neuanschaffungen der Software wurden wie im Vorjahr als Ausgaben unter dem Produktkonto: 11.1.02/0601.783100 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens angeordnet.

H:

Laut den VV Produkt- und Kontenrahmen vom 18.03.2008 sind Neuanschaffungen von Software nicht im Konto 7831 – Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen sondern im Konto 7834 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen auszuweisen. Dies ist zukünftig zu beachten.

Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen sind materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Stadt befinden und verbleiben und grundsätzlich zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Im Einzelnen wird folgendes Sachanlagevermögen bilanziert:

	31.12.2013	31.12.2012
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	719.504,82	717.816,44
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.388.752,11	16.388.384,07
Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	17.946.505,53	18.671.689,60
Bauten auf fremden Grund und Boden	54.536,20	55.415,80
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.330.490,05	1.352.664,70
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	425.394,68	481.167,69
Betriebs- und Geschäftsausstattung	150.788,79	98.984,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.007.030,72	392.292,18
	38.003.002,90	38.158.394,48

Im Haushaltsjahr 2013 erfolgten Zugänge zum Sachanlagevermögen in Höhe von 1.459 T€. Die Zugänge entfallen insbesondere auf folgende Vermögensgegenstände:

- Schulhof Europaschule (380 T€),
- Siedlenweg Löhme (363 T€),
- Altstadtsanierung Werneuchen (179 T€),
- Weg zum Friedhof Werneuchen (131 T€),
- Gehweg südlicher Weesower Straße (80 T€),
- Buswendeschleife Stienitzau (65 T€),
- Beleuchtung Hindenbergstraße (32 T€),

Stadt Werneuchen

Seite 25 von 51

- Querungshilfe Wesendahler Straße (32 T€),
- Beleuchtung Weesow Südost (24 T€),
- Geh- und Radweg OD Werneuchen (22 T€),
- Diverse Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich GWG (81 T€),
- übrige im Einzelfall (unter 20 T€).

Die hier angegebenen Daten weichen teilweise von der Finanzrechnung ab, da hier auch zum 31.12.2013 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus Investitionsauszahlungen berücksichtigt werden.

Da eine Reihe von Vorhaben am 31.12.2013 noch nicht fertiggestellt war, wurden sie unter den Anlagen im Bau ausgewiesen.

Aus den Abgängen auf Sachanlagevermögen (insbesondere Grundstücke) hat die Stadt außerordentliche Erträge in Höhe von 76.571,99 € und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 67.948,99 € realisiert (vergleiche Ausführungen zu Punkt 5.2).

Prüfungsfeststellungen:

Für die bereits zum 01.01.2013 bilanzierten Vermögensgegenstände wurden die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beibehalten.

Die Zugänge des Berichtsjahres wurden ausschließlich zu AHK unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von insgesamt 1.592.144,07 € vorgenommen, davon außerplanmäßig in Höhe von 2.341,28 €.

Finanzanlagevermögen

31.12.2013 16.464.996,76 €
31.12.2012 16.514.026,17 €

Finanzanlagen sind monetäre Vermögensgegenstände die sich im Eigentum der Stadt Werneuchen befinden.

Sie wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten in die Bilanz eingestellt.

In der Bilanz der Stadt Werneuchen werden folgende Finanzanlagen bilanziert:

Bilanzposten	31.12.2013	31.12.2012
Rechte an Sondervermögen	7.649.592,26 €	7.635.121,67 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.588.332,05 €	8.652.832,05 €
Anteile an sonstigen Beteiligungen	226.072,45 €	226.072,45 €
	16.464.996,76 €	16.514.026,17 €

Unter den Rechten an Sondervermögen wird ausschließlich der Eigenbetrieb für „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen“ bilanziert. Die Rechte an Sondervermögen wurden zu Anschaffungskosten bewertet, wobei die mit Wirkung zum 01.01.2011 von der StV beschlossene vermögensrechtliche Zuordnung des Anlagevermögens zur

Stadt Werneuchen

Seite 26 von 51

Niederschlagswasserentsorgung von der Stadt zum Eigenbetrieb (Beschluss-Nummer: 02/18/10 vom 16.12.2010), in der Eröffnungsbilanz bei der Bewertung der Anteile berücksichtigt worden ist.

Der Zugang der Rechte an Sondervermögen, also am Eigenbetrieb in Höhe von 14.470,59 € betrifft ausschließlich Sacheinlagen der Stadt in Form von Niederschlagsentwässerungsanlagen. Der Eigenbetrieb hat diese in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden die beiden Eigengesellschaften der Stadt bilanziert.

Hierbei handelt es sich einerseits um die Stadtwerte Werneuchen GmbH, deren von der Stadt gehaltenen Anteile mit 221.609,54 € sowie die Wohnungsgesellschaft Werneuchen mbH (WBG), deren Anteile mit 8.367.722,51 € bewertet worden sind. In die Bewertung wurden neben dem gezeichneten Kapital auch die Kapitalrücklagen der Eigengesellschaften (vgl. Ziffer 5.14 Bewertl. Bbg), also das von Außen zugeführte Kapital einbezogen. Der bei der WBG zum 01.01.2011 bestehende Verlustvortrag von 159 T€ wurde wertmindernd berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich der Beteiligungsansatz um 63.500,00 €, da im Jahr 2013 von der WBG Grundstücke veräußert worden sind, die von der Stadt in die WBG eingebracht worden sind. Auf Grund der im entsprechenden Einbringungsvertrag 2006 getroffenen Regelungen war der häufige Veräußerungserlös an die Stadt abzuführen.

Die Kapitalrücklage der WBG verringerte sich entsprechend.

Unter den zu AHK bewerteten sonstigen Beteiligungen werden Minderheitsbeteiligungen an folgenden Gesellschaften bilanziert:

- Flugplatz Werneuchen GmbH (5111,00 €),
- Diakoniezentrum Werneuchen GmbH (250,00 €) und
- Wito GmbH Barnim (100,00 €).

Unter den sonstigen Beteiligungen werden darüber hinaus die von der Stadt gehaltenen Anteile an der E.ON edis AG Fürstenwalde (Sachkonto 111300-Nicht börsennotierte Aktien) in Höhe von 225.211,45 € bilanziert.

Prüfungsfeststellungen:

Ausweis und Bewertung der Finanzanlagen sind nicht zu beanstanden.

7.4.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Das Umlaufvermögen umfasst folgende Vermögensgegenstände:

	in Euro-	31.12.2013	31.12.2012
Vorräte (vgl. Punkt 7.2)		830.612,00	932.912,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.182.579,50	1.253.768,68
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.320.595,91	1.299.714,22
		4.333.787,41	3.486.394,90

Vorräte

Zum Vorratsvermögen gehören relevante Lagerbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, fertigen Erzeugnissen und Waren sowie geleistete Anzahlungen.

Die Stadt bilanziert hier weiterhin ausschließlich sonstige Grundstücke in Entwicklung (Konto 151300).

Hierbei handelt es sich um zum Verkauf bestimmte Grundstücke.

Die Bewertung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke, die sich in verschiedenen Ortschaften der Stadt befinden, erfolgte zu Gutachterwerten, Bodenrichtwerten oder tatsächlichen Verkaufserlösen.

Prüfungsfeststellungen:

Der Ansatz und die Bewertung der Grundstücke in Entwicklung sind ordnungsgemäß. Die Prüfung hat keine Ansatzpunkte dafür ergeben, dass weitere Vorräte zu bilanzieren gewesen wären.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche der Kommune auf finanzielle Leistungen Dritter.

Der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen betrug zum Bilanzstichtag 1.182.579,50 €, davon:

Bezeichnung	31.12.2013 in €	31.12.2012 in €
Öffentlich rechtliche Forderungen aus:		
- Gebühren	150.842,46	59.907,51
- Beiträgen	160.932,10	148.657,44
- Steuern	287.138,91	318.445,81
Forderungen aus Transferleistungen	0,00	-2.085,70
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	121.381,64	111.185,65
Werberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
Privatrechtliche Forderungen		

- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	30.036,94	32.725,66
- gegen verbundene Unternehmen	59.715,00	35.835,00
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	372.532,45	549.097,31
	1.182.579,50	1.253.768,68

Prüfungsfeststellungen:

Die Forderungen aus Gebühren betreffen insbesondere Forderungen aus weiterberechneten Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes (92 T€) sowie Konzessionsabgaben (43 T€).

Die Verwaltung ging davon aus, dass die vom Wasser- und Bodenverband erhobenen Gebühren (vgl. Ausführungen zu Punkt 5.) für den Teilbetrag I an die Grundstückseigentümer weiterberechnet werden können. Aus diesem Grund wurde für das Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 91.515,00 € zum Soll gestellt und beim Produkt 61.1.01.432100 Benutzungsgebühren als Ertrag verbucht. Allerdings lagen weder entsprechende Bescheide an die Grundstückseigentümer noch Rechnungen oder ähnliches als die Forderungen begründende Unterlagen vor.

H:

Zu den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen gehört u.a. das Realisationsprinzip, d.h., dass Forderungen bzw. Gewinne erst bilanziert werden dürfen, wenn sie realisiert sind (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 3 KomHKV Bbg). Dieses war bei den weiterberechneten Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes nicht gegeben. Der Prüfer hat dennoch aus Wesentlichkeitsgründen von der Forderung nach einer Änderung des Jahresabschlusses abgesehen. Zukünftig ist jedoch das Realisationsprinzip unbedingt zu beachten, d.h. Gewinne dürfen erst berücksichtigt werden, wenn sie zum Bilanzstichtag realisiert sind. Im Gegensatz hierzu sind Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Die Forderungen aus Beiträgen entfallen auf Straßenausbaubeiträge.

Die Steuerforderungen betreffen insbesondere Forderungen aus der Gewerbesteuer (177 T€), der Grundsteuer B (47 T€) sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (54 T€).

In den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (121 T€) sind u.a. Forderungen aus den Jahren 2010 und 2011 in Höhe von insgesamt 114 T€ enthalten (sogenannte debitorische Kreditoren), die im Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 von den sonstigen Verbindlichkeiten in die Forderungen umgebucht worden sind.

Zum Prüfungszeitpunkt (März 2016) ist nicht mehr davon auszugehen, dass diese Forderungen noch nicht beglichen sind. Es ist ferner davon auszugehen, dass die entsprechenden Zahlungen unter den Verbindlichkeiten (im sogenannten Verwahrestand) ausgewiesen sind.

H:

Da es mit vertretbarem Aufwand in einem angemessenen Zeitrahmen nicht möglich war, die entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten zu bereinigen und da sich aus dieser Bereinigung der Forderungen und Verbindlichkeiten voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage ergeben, wurden seitens des Prüfers keine Änderungen des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 gefordert. Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 sind die entsprechenden Bereinigungen jedoch unbedingt vorzunehmen.

Die privatrechtlichen Forderungen entfallen auf Zinsforderungen (5 T€), Forderungen aus Verpachtungen (8 T€) und Forderungen aus Essengeldern der verschiedenen Kindertagesstätten der Stadt (6 T€).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen weiterhin die WBG Wermuechen aus Erlösabführungen für Grundstücksverkäufe auf Grund gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 373 T€ werden vor allem Forderungen aus treuhänderisch für die Stadt verwalteten Konten bilanziert. Zum einen für den von der Stadt beauftragten Wohnungsverwalter (WBG GmbH) in Höhe von 27 T€ sowie zum anderen für das von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Neuruppin im Rahmen städtischer Sanierungsmaßnahmen verwaltete Treuhandkonto in Höhe von 310 T€.

Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Prüfungsfeststellungen:

Ansatz und Bewertung der Forderungen sind nicht zu bemängeln.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 6 verwiesen.

Es bleibt weiterhin festzuhalten, dass die Stadt in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Finanzausstattung hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert.

7.4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 53 Abs. 1 KomHKV sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussfikttag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 31.12.2013: 962.397,52 €
Bestand am 31.12.2012: 302.749,71 €

Zum 31.12.2013 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 962.397,52 € gebildet.

Diese wurden auf die Konten 191100 RAP aus Zahlungen in Höhe von 597.397,52 € und 191200 RAP aus geleisteten Zuwendungen in Höhe von 365.000,00 € gebucht.

Prüfungsfeststellungen:

Beim RAP aus geleisteten Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse zum Bau von Brunnen für den Bereich Trinkwasser des Eigenbetriebes.

Insgesamt hatte die Stadt dem Eigenbetrieb für „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen“ in den Jahren 2011 und 2012 jeweils einen Zuschuss in Höhe von 150.000,00 € und im Jahr 2013 einen Zuschuss in Höhe von 100.000,00 €, mithin von insgesamt 400.000,00 € gewährt. Da die Investitionen in den jeweiligen Jahren vom Eigenbetrieb bereits durchgeführt und abgeschlossen worden sind, wurde der aktive RAP analog der vom Eigenbetrieb vorgenommenen Abschreibungen im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von insgesamt 20.000,00 € abgeschrieben.

Am 31.12.2013 betrug der aktive RAP aus Investitionszuschüssen damit noch 365.000,00 €.

Der übrige aktive RAP in Höhe von insgesamt 597 T€ betrifft verschiedene Zahlungen, die erst zu Aufwand des Jahres 2014 führen. Hierin sind u.a. die fälschlicherweise abgegrenzten Beiträge an den Wasser- und Bodenverband I.H.V. 561 T€ (vergleiche Hinweis zu Punkt 5, Ergebnisrechnung) enthalten. Darüber hinaus sind 36 T€ weitere Zahlungen abgegrenzt, von denen 18 T€ das Vorjahr betreffen.

H:

Die im Vorjahr gebildeten aktiven RAP wurden im Haushaltsjahr 2013 nicht aufgelöst. Zukünftig sind die aus dem Vorjahr übertragene Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zuordnung im richtigen Haushaltsjahr als Aufwand zu erfassen.

7.5 Passiva

Die Passiva bilden nach § 2 Nr. 32 KomHKV das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten und weisen die Herkunft der eingesetzten Mittel nach.

Bestand am 31.12.2013: 59.792.979,03 €
Bestand am 31.12.2012: 58.497.076,37 €

Die hier angegebenen Daten des 31.12.2012 beziehen sich auf den beschlossenen Jahresabschluss 2012. Die nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf vorgenommenen Veränderungen der Eröffnungsbilanzwerte (vgl. Ausführungen unter Punkt 7.2) wurden im laufenden Haushaltsjahr eingebucht.

7.5.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist nach § 2 Nr. 13 KomHKV die Differenz zwischen der Aktivseite der Bilanz und der Summe aus den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Bestand am 31.12.2013: 40.297.987,14 €
Bestand am 31.12.2012: 38.884.574,74 €

Als Eigenkapital werden ausgewiesen:

Basis-Reinvermögen
 Bestand am 31.12.2013: 36.486.772,91 €
 Bestand am 31.12.2012: 36.589.072,91 €

Rücklage aus Überschüssen
 Bestand am 31.12.2013: 3.811.214,23 €
 Bestand am 31.12.2012: 2.295.601,83 €

davon:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
 Bestand am 31.12.2013: 3.793.904,92 €
 Bestand am 31.12.2012: 2.286.915,52 €

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
 Bestand am 31.12.2013: 17.309,31 €
 Bestand am 31.12.2012: 8.686,31 €

Sonderrücklagen werden von der Stadt nicht bilanziert.

Das Basis-Reinvermögen als Basiskapital der Stadt Werneuchen ist vergleichbar mit dem „Gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt.

Es ergibt sich aus dem Saldo des Vermögens und der Schulden, vermindert um die separat ausgewiesenen Rücklagen und Sonderrücklagen als Teile des Eigenkapitals.

Das Basis-Reinvermögen bleibt unverändert bestehen, sofern nicht nachträgliche Veränderungen der Eröffnungsbilanz nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf erforderlich werden.

Prüfungsfeststellungen:

Nachträgliche Veränderungen der Eröffnungsbilanz nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf waren bei den Grundstücken in Entwicklung vorzunehmen. Durch die im Jahresabschluss 2013 vorgenommenen Änderungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 141 Abs. 21 BbgKVerf hat sich das Basis-Reinvermögen um 102.300,00 € verringert. Die Prüfung der Höhe und dem Grunde der Veränderungen nach ergab keine Bemerkungen und Hinweise.

Rücklagen aus Überschüssen

3.811.214,23 €

Laut § 25 KomHKV Bbg i.V.m. § 1 KomHKV Bbg hat die Stadt eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden.

Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeiträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist.

Die Rücklage aus Überschüssen erhöhte sich mit dem Jahresabschluss 2012 um 1.515.612,40 €, davon 1.506.989,40 € aus dem Überschuss des ordentlichen und 8.623,00 € aus dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses.

Prüfungsfeststellungen:

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Bemerkungen und Hinweise.

Sonderrücklagen

0,00 €

Sonderrücklagen entstehen, wenn erhaltene Mittel aus der Investitionspauschale nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) im Laufe des Jahres nicht verwendet bzw. wenn Mittel der ehemaligen kameralen Rücklage für Investitionen späterer Jahre angesammelt wurden.

In der Bilanz wurden keine Sonderrücklagen passiviert. Nicht verbrauchte Mittel aus der Investitionspauschale wurden in einen Sonderposten eingestellt.

Prüfungsfeststellungen:

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Hinweise und Bemerkungen.

7.5.2 Sonderposten

Bestand am 31.12.2013: 17.522.367,72 €
Bestand am 31.12.2012: 17.748.870,36 €

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV Bbg sind für erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse auf der Passivseite Sonderposten auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

In den Sonderposten (Sopo) sind enthalten:

Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Investitionsmaßnahmen aus Schlüsselzuweisungen § 13 FAG Bbg,
§ 17 und 21 GFG

Bestand am 31.12.2013: 10.335.042,32 €
Bestand am 31.12.2012: 10.600.436,15 €

Die Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand haben sich gegenüber dem Vorjahr um 265.393,83 € vermindert.

Der Sonderposten hat sich im Haushaltsjahr 2013 folgendermaßen entwickelt:

Zugänge aus Zuwendungen 2013 +384.944,11 €
Umbuchungen +59.463,35 €
Reduzierung aus der Auflösung von Sonderposten -709.801,29 €

Die Zugänge zum Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand betreffen insbesondere investive Schlüsselzuweisungen in Höhe von 357.486,00 €.

Bis einschließlich zur Eröffnungsbilanz wurden die erhaltenen investiven Schlüsselzuweisungen pauschal über einen Zeitraum von 20 Jahren also mit 5 v.H. jährlich aufgelöst. Ab dem Jahr 2011 erfolgt eine Maßnahme bezogene Aufschlüsselung der verausgabten investiven Schlüsselzuweisungen und eine der tatsächlichen Investition entsprechende Auflösung.

Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 31.12.2013: 1.822.536,55 €
Bestand am 31.12.2012: 1.556.199,85 €

Die Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 266.336,70 € erhöht.

Der Sonderposten hat sich im Haushaltsjahr 2013 folgendermaßen entwickelt:

Zugänge aus Zuwendungen 2013 +351.258,45 €
Reduzierung aus der Auflösung von Sonderposten -84.921,75 €

Sonstige Sonderposten

Bestand am 31.12.2013: 5.204.504,84 €
Bestand am 31.12.2012: 5.510.140,61 €

Die sonstigen Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr ausschließlich durch entsprechende Aufösungen um 305.635,77 € verringert.

Prüfungsfeststellungen:

Ein Einzelnachweis über die Veränderungen des Sonderpostens liegt Maßnahmen konkret vor.

Im Ergebnis der Prüfung ergeben sich keine Hinweise und Bemerkungen.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 31.12.2013: 142.322,27 €
Bestand am 31.12.2012: 82.089,75 €

Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 60.232,52 € erhöht.

Der Sonderposten hat sich im Haushaltsjahr 2013 folgendermaßen entwickelt:

Zugänge aus Zuwendungen 2013	+119.695,84 €
Umbuchungen	-59.463,35 €
Reduzierung aus der Auflösung von Sonderposten	0,00 €

Prüfungsfeststellungen:

Ein Einzelnachweis über die Veränderungen des Sonderpostens liegt vor.

Am 31.12.2012 wird für das Vorhaben Stadthaus Werneuchen ein Sopo in Höhe von 64.389,75 € sowie für Maßnahmen der Altstadtsanierung ein Sopo in Höhe von 77.922,52 € gebildet.

Der im Vorjahr an dieser Stelle gegebene Hinweis, dass die Umbuchungen im Saldo keine „0“ ergeben, wurde ausgearäumt. Eine solche Feststellung wurde in diesem Jahresabschluss nicht mehr gemacht.

Unter den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten wurde u.a. ein Sonderposten für die Altstadtsanierung aus Ausgleichsbeiträgen gemäß § 154 BauGB für die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts i.H.v. 24.309,02 € (A0003888) bilanziert. Hierfür wurden in gleicher Höhe entsprechende Forderungen bilanziert. Allerdings lagen weder entsprechende Bescheide an die Grundstückseigentümer noch Rechnungen oder ähnliches als die Forderungen begründende Unterlagen vor.

H:

Zu den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen gehört u.a. das Realisationsprinzip, d.h., dass Forderungen bzw. Gewinne erst bilanziert werden dürfen, wenn sie realisiert sind (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 3 KomHKV Bbg). Dieses war bei den Ausgleichszahlungen nicht gegeben. Der Prüfer hat dennoch von der Forderung nach einer Änderung des Jahresabschlusses abgesehen, da sich hieraus insgesamt keine Auswirkung auf die Vermögenslage ergibt, da sowohl die Forderungen als auch der Sonderposten in gleicher Höhe zu hoch bilanziert worden sind.

7.5.3 Rückstellungen

Bestand am 31.12.2013: 96.995,44 €
Bestand am 31.12.2012: 177.244,23 €

Rückstellungen sind Passivposten zur Erfassung von Aufwendungen in der Periode ihres Entstehens mit dem Wert der zukünftigen Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen ergibt sich aus den Regelungen des § 48 KomHKV.

Die Stadt Werneuchen hat zum 31.12.2013 nachfolgende Rückstellungen gebildet:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Stadt Werneuchen hat entsprechend § 48 KomHKV und dem Bewert. Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen.

Bestand am 31.12.2013: 76.495,44 €
Bestand am 31.12.2012: 163.744,23 €

Davon entfallen auf:

- Pensionsrückstellungen	0,00 €
- Bestand am 31.12.2013:	22.640,00 €
- Bestand am 31.12.2012:	
- Beihilferückstellungen	32.895,00 €
- Bestand am 31.12.2013:	34.603,00 €
- Bestand am 31.12.2012:	
- Rückstellung für ausstehenden Urlaub	21.828,18 €
- Bestand am 31.12.2013:	23.046,08 €
- Bestand am 31.12.2012:	

-	Rückstellung für ausstehende Überstunden	17.232,87 €
	Bestand am 31.12.2013:	20.820,13 €
	Bestand am 31.12.2012:	
-	Rückstellungen für Mehrarbeit	4.539,39 €
	Bestand am 31.12.2013:	2.487,97 €
	Bestand am 31.12.2012:	
-	Rückstellungen für die Freizeitphase im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen	0,00 €
	Bestand am 31.12.2013:	60.147,05 €
	Bestand am 31.12.2012:	

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen
31.12.2012

32.895,00 €
57.243,00 €

Die Stadt Werneuchen hat entsprechend § 48 KomHKV und dem BewertL Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden.

Die Bewertung erfolgt nach einem modifizierten Teilwertverfahren, bei dem die Pensionsverpflichtungen nach einem aus steuerlichen Teilwertverfahren abgeleiteten Bewertungsgrundsatz passiviert werden.

Eine Passivierungspflicht besteht ebenfalls für Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten.

Die Wertermittlung hat der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg von einem Aktuar nach den „Richttafeln 2005 G“ von K. Heubeck berechnen lassen.

Diese Richttafeln sind für versicherungsmathematische Hochrechnungen allgemein anerkannt.

Nachfolgende Parameter wurden berücksichtigt:

- Als Beginn des Dienstverhältnisses wird der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis zu Grunde gelegt, es sei denn, der tatsächliche Dienstbeginn liegt früher.
- Das rechnungsmäßige Pensionsalter wird mit der Altersgrenze gemäß Landesbeamtengesetz in Ansatz gebracht.
- Sonderzahlungen entsprechend dem Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz werden eingerechnet.

Auf Grund der versicherungsmathematischen Berechnung wurde die Prüfung dahingehend eingegrenzt, ob die Pensions- und Beihilferückstellungen personenbezogen gebildet wurden.

Die Rückstellungen wurden ausschließlich für einen Wahlbeamten gebildet und auf dem Sachkonto 251100 gebucht.

Gemäß Ziffer 4.3.9.7 des BewertL Bbg sind für mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter in der Bilanz keine Rückstellungen auszuweisen.

Sie sind aber im Anhang zur Eröffnungsbilanz (§ 58 Abs. 2 Nr. 9 KomHKV) unter Nennung der Grundlagen der Wertermittlung anzugeben. Die Grundlage der Wertermittlung sind die „Richttafeln 2005“ von G und K. Heubeck, welche vom Aktuar des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg in Anwendung gebracht wurden.

Auf dieser Grundlage wurden mittelbare Pensionsverpflichtungen in Höhe von 450.889 € errechnet.

Im Anhang zum Jahresabschluss wurde der Betrag aufgeführt.

Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen
und ähnliche Maßnahmen. 31.12.2012

43.600,44 €
106.501,23 €

Hierunter werden folgende Rückstellungen bilanziert:

Sachkonto	Art der Rückstellung	Rückstellungshöhe
251100	Rückstellung für ausstehenden Urlaub	21.828,18 €
251100	Rückstellung für geleistete Überstunden	17.232,87 €
251100	Rückstellung für Mehrarbeit	4.539,39 €
251300	Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen	0,00 €
		43.600,44 €

Die weiteren auf dem Konto 251100 gebuchten Personalarückstellungen wurden ebenfalls personenbezogen ermittelt.

Diese vorgenommenen Berechnungen waren Prüfungsgrundlage.

Prüfungsfeststellungen:

Zum 01.01.2013 wurden noch für zwei Beschäftigte Rückstellungen für die Altersteilzeit gebildet. Da am 31.12.2013 die Altersteilzeit für diese beiden Beschäftigten spätestens am 31.12.2013 beendet gewesen ist, wurde die entsprechende Rückstellung verbraucht. Da keine neuen Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen worden sind, erfolgte keine neue Rückstellungsbildung.

Die Prüfung der Rückstellung für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen ergab keine Beanstandungen.

Unter den sonstigen Rückstellungen werden ausschließlich Rückstellungen für Prüfungskosten auf dem Sachkonto 283100 ausgewiesen. Am Bilanzstichtag sind nunmehr die Prüfungskosten der Jahresabschlüsse für die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 zurückgestellt.

Prüfungsfeststellungen:

Ansatz und Bewertung der sonstigen Rückstellungen gaben keinen Anlass zu Bemerkungen.

7.5.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 2 Nr. 46 KomHKV Verpflichtungen gegenüber Dritten, die am Bilanzstichtag dem Grunde und ihrer Höhe nach feststehen.

Bestand am 31.12.2013: 1.721.306,68 €
Bestand am 31.12.2012: 1.552.319,52 €

Verpflichtungen entstehen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Fremdleistung. Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind sie mit ihren Rückzahlungsbeträgen zu passivieren. Im Bestand per 31.12.2013 sind enthalten:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 31.12.2013: 598.301,49 €
Bestand am 31.12.2012: 904.004,91 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf dem Konto 321710 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten > 10 Jahre bilanziert.

Im Einzelnen bestanden am 31.12.2013 Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Darlehen gegenüber folgenden Kreditinstituten:

Kreditinstitut	Ursprüngliche Darlehenshöhe	Darlehenslaufzeit	Restschuld am 31.12.2013	Zinssatz
KfW- Bankengruppe	306.775,13 €	15.08.2028	184.065,13 €	3,78 %
KfW- Bankengruppe	4.679,86 €	2021	1.404,94 €	zinsfrei
KfW- Bankengruppe	76.372,16 €	2021	22.919,14 €	zinsfrei
KfW- Bankengruppe	10.236,07 €	2021	2.873,38 €	zinsfrei
DKB Deutsche Kreditbank AG	548.800,00 €	30.06.2020	370.486,71 €	2,48 %
Sparkasse Barmm	127.800,97 €	2017	16.552,19 €	4,50 %
Gesamt			598.301,49 €	

Der Kapitaldienst für die aufgenommenen Kredite wird von der Stadt planmäßig bedient. Im Haushaltsjahr 2013 wurden für die Kredittilgung 305.703,42 € und für Zinsen 21.655,28 €, mithin insgesamt 327.358,70 € für den Kapitaldienst, verausgabt.

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 31.12.2013: 791.949,88 €
Bestand am 31.12.2012: 133.452,09 €

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 658.497,79 € erhöht.

Diese Erhöhung hängt im Wesentlichen mit dem Ausweis einer Verbindlichkeit gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Stöber-Erpe“ in Höhe von insgesamt 561.280,28 € zusammen. Grundlage ist der Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöber-Erpe“ über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2013 vom 26.02.2014 (Bescheid-Nummer: B/2013/01/Wem – vergleichbare Ausführungen unter Punkt 5.). Darüber hinaus sind gegenüber einer Firma für durchgeführte Arbeiten an der Erneuerung des Schulhofes noch 106.589,21 € zu begleichen sowie gegenüber der Stadtwerke Wermuechen GmbH aus in Anspruch genommenen Leistungen noch 38.514,06 € offen. Diese sollten jedoch zukünftig besser unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen werden.

- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 31.12.2013: -2.881,78 €
Bestand am 31.12.2012: 22.820,97 €

H:

Der Ausweis negativer Verbindlichkeiten ist nicht korrekt (vgl. Saldierungsverbot gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV Bbg). Hier handelt es sich dem Grunde nach um eine sonstige Forderung, die entsprechend auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen gewesen wäre.

Da die Vermögenslage insgesamt nicht falsch dargestellt wird, wurde auf eine Umbuchung verzichtet. Zukünftig sind Forderungen auch als solche zu bilanzieren.

- Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 31.12.2013: 333.937,29 €
Bestand am 31.12.2012: 492.041,55 €

Die sonstigen Verbindlichkeiten entfallen vor allem auf noch bestehende Verpflichtungen in Höhe von 95.966,48 € im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerdeparks im Ortsteil Seefeld, in Höhe von 46.010,62 € auf durchlaufende Posten und in Höhe von 41.533,33 € auf Sicherheitsbehalte, die vor dem 01.01.2011 entstanden sind.

Des Weiteren wird unter den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 113.190,09 € ein Korrekturposten zum von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Neurrupin im Rahmen städtischer Sanierungsmaßnahmen verwalteten Treuhandkonto ausgewiesen. Hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil nach um nicht verbrauchte

Zuwendungen, die ggf. auch unter den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten bilanziert werden könnten.

Keine weiteren Bemerkungen.

7.5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 31.12.2013: 154.322,05 €
Bestand am 31.12.2012: 133.967,52 €

Nach § 53 Absatz 2 KomHKV Bbg sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Stadt Werneuchen hat auf dem Konto 399100 übrige RAP (Stand am 31.12.2013 = 98.843,00 €) einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten für vereinnahmte Friedhofsgebühren (vgl. Anlage 18 zum Bewertl. Bbg), beginnend ab dem Haushaltsjahr 2004 gebildet. Für Zeiträume vor 2004 waren mit vertretbarem Aufwand keine Daten mehr von der Verwaltung zu ermitteln. Die Gebühren wurden auf Grund bestehender Satzungen für einen Zeitraum von grundsätzlich 25 Jahren erhoben und entsprechend ratierlich (In 2013 = 5.274,16 €) ertragswirksam aufgelöst. Darüber hinaus werden auf dem Konto 391100 RAP aus Zahlungen (gemeint sind Einzahlungen) = 55.479,05 € bilanziert. Diese betreffen zum überwiegenden Teil ebenfalls Friedhofsgebühren, allerdings die abgegrenzten Gebühren der Haushaltsjahre 2011 bis 2013.

Prüfungsfeststellungen:

Die Erfassung der abgegrenzten Friedhofsgebühren unter zwei Konten, für Gebühren bis zur Eröffnungsbilanz und für Gebühren ab dem 01.01.2011 ist zwar nicht ganz sachgerecht, wird vom RGPA jedoch nicht bemängelt.

Die stichprobenweise Prüfung der Entwicklung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergab, dass die ab dem Haushaltsjahr 2011 abgegrenzten Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2013 nicht anteilig ertragswirksam aufgelöst worden sind (ca. 2 T€).

Hi:

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV sind im Haushaltsjahr erzielte Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die anteilige Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für die abgegrenzten Friedhofsgebühren. Die bisher nicht vorgenommenen Auflösungen sind im Haushaltsjahr 2014 nachzuholen.

8. Prüfung des Anhangs

Nach § 58 KomHKV sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Es sind insbesondere anzugeben und zu erläutern:

1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Nutzungsdauern;
2. Abweichungen von angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Zuschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen mit Begründung sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune;
3. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
4. in welchen Fällen, aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird;
5. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen;
6. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten;
7. Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen;
8. Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht bereits in der Verbindlichkeitsübersicht angegeben sind;
9. der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen;
10. eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen;
11. eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Prüfungsfeststellungen:

Der Anhang nebst Anlagen wurde ordnungsgemäß aufgestellt und enthält Angaben zu den wesentlichen Abweichungen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, zum Gesamtbetrag der mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Zu den sonstigen Punkten entsprechend § 58 der KomHKV Bbg wurden keine Angaben gemacht, da diese für den JA 2013 nicht relevant waren.

9. Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Schlussrechnungen vorzunehmen.

Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Prüfungsfeststellungen:

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen. Es wurden die Daten aus der Haushaltsüberwachungsliste und damit der Haushaltsrechnung (also unter Berücksichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten) miteinander verglichen, was nicht zu bemängeln ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Werneuchen vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Diese betreffen mögliche zukünftige Risiken aus der wirtschaftlichen Lage des Wasser- und Bodenverbandes Stöber-Erpe, in dem die Stadt Werneuchen Mitglied ist.

Sie sind dem RGP/A auch mit der als Anlage beiliegenden Vollständigkeitserklärung bekannt geworden.

Anmerkungen:

Da die möglichen Risiken weder vom Grunde, noch dem Zeitpunkt bzw. der Höhe ihrer Inanspruchnahme nach genau beziffert werden können, wurde von einer Rückstellungsbildung im Jahresabschluss 2013 abgesehen.

10. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind laut § 82 Bbg KVerf folgende Anlagen beizufügen:

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

Prüfungsfeststellungen:

Die Anlagen zum Jahresabschluss liegen ordnungsgemäß vor. Sie enthalten die nach § 60 KomHKV geforderten Angaben.

Für alle Anlagen wurden die entsprechend vorgeschriebenen verbindlichen Muster zur KomHKV genutzt.

11. Prüfung der Haushaltsdurchführung

11.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind aufgrund der Regelungen des § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.

Sind sie erheblich, bedürfen sie der Zustimmung der Gemeindevertretung. In der Haushaltssatzung ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, nach Aufwands- und Auszahlungsarten getrennt, festzulegen.

Die Erheblichkeitsgrenze wurde in der Haushaltssatzung der Stadt Werneuchen auf 10.000 € sowohl für Aufwendungen und Auszahlungen festgelegt (vgl. Ausführungen zu Punkt 4).

Die von der Kämmerin genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungsfeststellungen:

Im Jahresabschluss der Stadt Werneuchen werden im Ergebnishaushalt üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 17.455,54 € und im Finanzhaushalt (für Investitionen) in Höhe von 22.526,07 € ausgewiesen. Sie wurden vom jeweiligen Fachamt beantragt und grundsätzlich von der Kämmerin bewilligt. Notwendige Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung lagen vor. Anzumerken ist, dass üpl./apl. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ebenfalls zu entsprechenden Anpassungen im Finanzhaushalt führen.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen war, wurden in der Haushaltssatzung vom 13.12.2012:

- > bei der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 € und
- > bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Der Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen (A3) wurde am 06.11.2013 über die bisherigen üpl./apl. Ausgaben des Jahres 2013 informiert.

H:

Im § 70 Abs. 1 der BbgKVVerf ist geregelt, dass üpl./apl. Ausgaben/Aufwendungen, die nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) bedürfen, ihr zur Kenntnis zu bringen sind. Eine Information des Ausschusses für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen allein reicht insofern nicht aus.

11.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind gemäß § 24 KommHKV Bbg ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde. Für zweckgebundene Erträge oder zweckgebundene Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2013 wurden folgende Ermächtigungen (Haushaltsreste) nach 2014 übertragen:

- Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 85.482,14 €,
- Auszahlungen des Finanzhaushaltes in Höhe von 246.644,30 €.

Prüfungsfeststellungen:

Eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 liegt dem Anhang bei.

Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen hat grundsätzlich folgende Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt:

Um die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen sich die Planansätze.

Die Inanspruchnahme der übertragenen Haushaltsermächtigungen im Ergebnishaushalt erfordert den Einsatz der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses, wenn keine Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Zuge der Haushaltsdurchführung zu verzeichnen sind.

Die Inanspruchnahme der übertragenen Haushaltsermächtigungen im Finanzhaushalt erfolgt aus dem Finanzmittelüberschuss des Jahres 2013 und dem Einsatz investiver Schlüsselzuweisungen, falls keine Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen auftreten.

12. Stichprobenweise Begehrprüfung der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Im Finanzhaushalt werden folgende Ein- und Auszahlungen ausgewiesen, denen zu Vergleichszwecken die Beträge des fortgeschriebenen Ansatzes gegenübergestellt werden:

	Angaben in €	
	fortgeschriebener Ansatz 2013	tatsächliche Ein-/ Auszahlungen
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.255.273,35 €	913.496,60 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.176.160,31 €	1.474.975,98 €
Saldo	-920.886,96 €	-561.479,38 €
		359.407,58 €

Im Einzelnen ergaben sich folgende Abweichungen zwischen den veranschlagten und den tatsächlichen Ein- bzw. Auszahlungen:

	- Angaben in € -		
	fortgeschriebener Ansatz 2012	Ergebnis	Abweichungen
Einzahlungen aus Investitionsaufwendungen	673.273,35	453.830,96	-219.442,39
Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	542.000,00	404.943,65	-137.056,35
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, ...	40.000,00	54.721,99	14.721,99
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.255.273,35	913.496,60	-341.776,75
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.575.332,42	1.086.538,24	-488.794,18
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter	415.000,00	284.446,51	-130.553,49
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	64.000,00	25.236,67	-38.763,33

Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen	121.827,89	78.754,56	-43.073,33
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.176.160,31 €	1.474.975,98 €	-701.184,33 €
Saldo	-920.886,96 €	-561.479,38 €	359.407,58 €

Anmerkungen:

Die angeordneten Beträge (laut Haushaltsüberwachungsliste) weichen teilweise vom Ergebnis ab, da hier auch noch nicht bezugliche Beträge, also Forderungen oder Verbindlichkeiten berücksichtigt worden sind.

Folgende Produktkonten wurden einer Stichprobenweisen Prüfung unterzogen:

Produktkonto- 783100 – Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen

	fortgeschriebener Ansatz	Anordnung	Abweichungen
21.6.06/2201	2.800,00	2.638,00	-162,00
36.5.01/4607	5.000,00	5.461,46	+461,46
36.5.01/4609	13.500,00	10.572,91	-2.927,09
36.5.01/4613	5.000,00	3.563,44	-1.436,56
36.5.01/4604	2.500,00	2.439,50	-60,50

Produktkonto- 785300-Baumaßnahmen

Inhalt	fortges. Ansatz	Anordnung	Abweichungen
Erneuerung Schulhof	402.250,45	273.238,60	-129.011,85
Europaschule			
Entwässerung Schulhof	9.638,74	9.638,74	0,00
Umsetzung OPNV	99.438,45	64.860,51	-34.577,94
Akazienallee	0,00	2.984,31	+2.984,31
Wegbau Weesow	92.000,00	78.041,78	-13.958,22
Seefeld hintere Bahnhofstr.	10.366,10	17.137,30	+6.771,20
Schulwegsicherung	32.403,00	31.590,99	-812,01
Wesendahlstr.			
Schieberschächte Willmersdorf	10.000,00	9.115,40	-884,60

Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

1.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Von den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen wurden folgende Produktkonten einer Stichprobenweisen Prüfung unterzogen (Angaben in €):

Konto	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
51.1.01/	Fördermittel	70.000,00	53.613,50	-16.386,50
6103.681100	Altstadtsanierung			
54.1.01/	Zuweisung Land Radweg Wernmüchen-Weesow	88.000,00	21.151,26	-66.848,74
6309.681100				
61.1.01/	Investitionschule Land	542.000,00	404.943,65	-137.056,35
9901.681100				

Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

1.2 Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten

Von den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen wurden folgende Produktkonten einer Stichprobenweisen Prüfung unterzogen (Angaben in €):

Konto	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
54.1.01/	Zuweisung OPNV	40.000,00	26.500,00	-13.500,00
6102.688100				
54.1.01/6301	Ausbaubeiträge Akazienweg	0,00	6.493,10	+6.493,10
688100				
54.1.01/	Ausbaubeiträge Kallebeweg	0,00	16.837,60	+16.837,60
6308.688100				
54.1.01/6312	Wegebau Weesow	32.000,00	14.849,74	-17.150,26
688100				
54.101/6318	Ausbaubeiträge Schillerstr.	0,00	13.798,42	+13.798,42
688100				
54.1.01/6319	Beiträge und Entgelte	0,00	30.835,69	+30.835,69
688100				
54.1.01/6704	Zufahrten Wegebau Weesow	32.000,00	10.666,46	-21.333,54
688100				

Die Stichprobenweise Belegprüfung führte zu keinen Feststellungen.

Auf die Einhaltung der allgemeinen Planungsgrundsätze, insbesondere des § 14 Abs. 1 und 2 KomHKV Bbg wird hingewiesen.

Produktkonto 682100- Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden betreffen das Produktkonto: 11.1.04/0301.682100 im Produkt Finanzverwaltung.

Konto	Bezeichnung	- Angaben in € -	
		fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis Abweichung
11.1.04/0301.682100	Einnahmen a.d. Veräuß.v. Grundstücken	40.000,00	54.721,99 +14.721,99

Gemäß Rundlass des Ministeriums des Innern zur Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen) ist festgelegt, dass unter der Kontengruppe 493 die kompletten Veräußerungserträge zu buchen sind. Die Saldierung mit dem bilanziellen Restbuchwert und somit die Ermittlung des tatsächlichen außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich aus der Saldierung der Kontengruppen 493 und 593.

Die stichprobenweise Belegprüfung führte zu keinen Feststellungen.

2. Prüfung der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

2.1 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden

Konto	Bezeichnung	- Angaben in € -	
		fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis Abweichung
11.1.04/0301.782100	Erwerb Grundstücken im Stadtgebiet	64.000,00	25.236,67 -38.763,33

Die stichprobenweise Belegprüfung führte zu keinen Feststellungen.

2.2 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter

Konto	Bezeichnung	- Angaben in € -	
		fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis Abweichung
51.1.01/6103.781600	Sanierung Altstadt	315.000,00	178.991,27 -136.008,73
53.3.01/7001.781500	Zuschuss Eigenbetrieb Wasser/Abwasser	100.000,00	100.000,00 0,00

Die Belegprüfung (ausschließlich beim Konto 53.3.01/7001.781500) führte zu keinen weiteren Feststellungen.

14. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Wernau entsprechend § 104 BgkV geprüft.

Dabei wurden die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Art und Umfang ausgewählt und durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine Reihe von Prüfungsfeststellungen getroffen. Diese wurden während der Prüfung mit der Kämmerin besprochen und teilweise ausgeräumt. Teilweise wurde aus unterschiedlichen Gründen jedoch darauf verzichtet, die entsprechenden Feststellungen noch in diesem Jahresabschluss abzustellen. Sie sind jedoch unbedingt im Jahresabschluss zum 31.12.2014 entsprechend zu berücksichtigen. Von Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk hat der Prüfer dennoch abgesehen, da auch mit den noch zu realisierenden Prüfungsfeststellungen ein positives Ergebnis entstanden wäre.

Der Stadtverwaltung kann grundsätzlich bestätigt werden, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt wurde und unter Berücksichtigung der im Bericht gegebenen Hinweise ein im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und kurzgefasst eine zutreffende Darstellung der Lage der Stadt gibt.

Das RGPA bittet darum, die im Bericht enthaltenen Hinweise (H:) unbedingt auszuwerten und bei der weiteren Arbeit zu berücksichtigen.

Darüber hinaus macht das RGPA darauf aufmerksam, dass bis zum 31.12.2014 die Möglichkeit besteht, die Werte der Eröffnungsbilanz zu korrigieren. Sollte sich heraus stellen, dass Veränderungen auf Grund neuer Erkenntnisse erforderlich sind, spiegelt sich dieses in einer Wertkorrektur in den Folgebilanzen wider.

Das RGA schlägt entsprechend §104 Abs.4 BbgKVerf der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wernauchen vor, durch gesonderte Beschlüsse

- den geprüften Jahresabschluss 2013 zu beschließen und
- den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 24.03.2016



Brau
Verwaltungsprüfer

Vollständigkeitserklärung

zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses

Kommune:

Stadt Wernauchen

Am Markt 5

16356 Wernauchen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Ihnen als örtliche Prüfungsbehörde erkläre ich als Landrat/Amtsleiter/Bürgermeister Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die sie mich auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 und 103 Abs. 1 BbgKVerf gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Frau Fallermann

Frau Dalme

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

1. Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Landkreises/Amtes/der Gemeinde vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

2. In den vorgelegten Büchern sind alle Vorfälle erfasst, die für das o.g. Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Anlage: **Vollständigkeitserklärung**

3. Abrechnungen im Bereich der Rechnungslegung sind

auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen und den aufzeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.

auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.

4. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und –fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss

1. in dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Stichtag der Vermögensrechnung

haben sich nicht ergeben.

sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.

habe ich Ihnen mitgeteilt.

3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage entgegenstehen könnten

bestehen nicht.

sind im Anhang gesondert aufgeführt.

sind im Abschnitt D bzw. in der Anlage angegeben.

4. Eine Übersicht über

alle Unternehmen, mit denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr verbunden war,

alle Unternehmen, mit denen im Haushaltsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,

alle Eigenbetriebe, die im Haushaltsjahr Sondervermögen des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde darstellten,

alle Zweckverbände, in denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Mitglied war,

alle Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Gewährleistungsträger oder Mitgewährträger war

ist Ihnen ausgeteilt worden.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber oben genannten Unternehmen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

5. Verbindlichkeiten entsprechend § 75 BbgKV/erf bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

Patronatserklärungen, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

6. Besicherungen von Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnliche Rechte bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gegenüber Mitarbeitern der Verwaltung bzw. Mitgliedern der Landkreistvertretung bestanden am Abschlussstichtag

nicht.
 nur in der Höhe, in der sie im Anhang angegeben sind.

8. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände

bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 sind in der Anlage aufgeführt.

9. Derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps, Caps und sonstige Zinssicherungsinstrumente)

bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind in den Büchern des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde vollständig erfasst und ihnen offengelegt worden.
 sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

10. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können (z.B. Verträge mit Lieferanten und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Options-, Ausbietungs- und Leasingverträge),

bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 sind in der Anlage aufgeführt.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Eröffnungsbilanz erscheinen –

im Anhang angegeben.
 unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen insbesondere im

Zuwendungsbereich, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde von Bedeutung sind,

lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor.
 sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 sind in der Anlage aufgeführt.

12. Störungen oder wesentliche Mängel der verwaltungsinternen Kontrollen

lagen und liegen auch zur Zeit nicht vor.
 habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt.

13. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnten, habe ich Ihnen mitgeteilt.

Alle uns bekannten oder von uns vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von MitarbeiterInnen, denen eine bedeutende Rolle bei den verwaltungsinternen Kontrollen zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss haben könnten,

habe ich Ihnen mitgeteilt.
 Ich habe keine Kenntnis hierüber.

Alle uns von MitarbeiterInnen, ehemaligen MitarbeiterInnen, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugelegten Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde haben könnten,

habe ich Ihnen mitgeteilt.
 Ich habe keine Kenntnis hierüber.

14. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung sich nach § 82 BgB/KVerf ergebenden Bildes der Vermögenslage haben könnten,

bestanden nicht.
 habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt.

15. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 59 KomHKV geforderten Angaben.
 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

- haben sich nicht ereignet.
- sind im Rechenschaftsbericht angegeben.
- sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage angegeben.

16. Für die künftige Entwicklung des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Rechenschaftsbericht eingegangen werden soll,

- bestehen nicht.
- sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

D. Zusätze und Bemerkungen

.....

7.03.2016

Ort/ Datum


 Unterschrift

Mögliche zukünftige Risiken aus der wirtschaftlichen Lage des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe

Basierend auf den Ausführungen zur Vollständigkeitsklärung zum Jahresabschluss 2012 hat sich eine leichte Entspannung bezüglich der wirtschaftlichen Lage ergeben. Die Tätigkeit des Landesbeauftragten wurde im Sommer 2014 eingestellt, gleichzeitig wurde in der Verbandsversammlung im Juni 2016 ein neuer Vorstand gewählt, der dann wiederum einen Geschäftsführer bestellt hat.
 Mit der neuen Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer ist eine neue Qualität der Führung des Verbandes eingetreten. Alle erforderlichen und aussagefähigen Unterlagen zu den Verbandsversammlungen werden fristgerecht zur Kenntnis gegeben und weiterführende Fragen und Hinweise unsererseits beantwortet bzw. (gerade im neuen Satzungsverfahren) auch berücksichtigt. In mehreren Gesprächen konnte trotz unseres Rechtsstreites konstruktiv miteinander umgegangen werden.
 Im Rechtsstreit selbst gibt es noch keine neuen Ergebnisse. Zum Verfahren 2013 sollte im Januar ein Verwaltungsgerichtstermin stattfinden, der jedoch abgesetzt wurde. Grund hierfür war die noch ausstehende Entscheidung zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Einsetzens von Herrn Sienz durch das Umweltministerium zur In-Kraft-Setzung des Haushaltes 2013.
 Des Weiteren hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin - Brandenburg in einer Verwaltungsstreitsache einer nahe liegenden Gemeinde, die ebenfalls Mitglied im Wasser- und Bodenverband Stöbber - Erpe ist, beschlossen, die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes (VG) zurückzuweisen.
 Die nahe liegende Gemeinde hatte nach Einlegung des Widerspruches gegen den Bescheid 2013 und zurückweisenden Widerspruchsbescheid des Verbandes Klage beim Verwaltungsgericht erhoben und einen Eilantrag gestellt. Der Eilantrag wurde abgelehnt. Daraufhin wurde Beschwerde beim OVG erhoben, jedoch als unbegründet zurückgewiesen.
 In der Begründung für die Zurückweisung äußert sich das OVG unter anderem nachfolgend:

Zitat aus dem Beschluss des OVG: „... o) Der Senat hält es für durchaus fraglich, in welchem Umfang die Altverbindlichkeiten aus den Jahren 2009 bis 2012 – ermittelt über einen einheitlichen Gewässerunterhaltungseigentümer - umlagefähig sind. Jedenfalls auf den ersten Blick erscheint dies etwa für Prozesskosten zweifelhaft, die aus Beitragstreitigkeiten zwischen dem Verband und einzelnen Gemeinden herühren; ihre Umlagefähigkeit erscheint schon nach der Art der Kosten in den Jahren 2009 bis 2012 kalkulatorisch bewusst nicht in den Gewässerunterhaltungsbeitrag einbezogen worden zu sein. Dies könnte aus Vertrauensschutzgründen zu einem generellen Verlust der Umlagefähigkeit geführt, also die Umlagefähigkeit auch für die Zukunft ausgeschlossen haben. Dem ist hier aber nicht weiter nachzugehen. Zunächst ist es von der Beschwerwerterhaltung abgelehnt worden. Darüber hinaus dürfte zwischen dem Gewässerunterhaltungsbeitrag und der Gewässerunterhaltungsumlage zwar der schon oben angesprochene Zusammenhang bestehen, dass der Wasser- und Bodenverband den Gewässerunterhaltungsbeitrag möglichst so festsetzen und erheben muss, dass die Gemeinden auch eine Refinanzierung durch die Gewässerunterhaltungsumlage verwirklichen können. Das dürfte indessen bei überschlägiger Prüfung nicht bedeuten, dass die Wasser- und Bodenverbände ausnahmslos nur dann Beiträge zur Deckung von Altverbindlichkeiten aus der Gewässerunterhaltung erheben dürfen, wenn die Beiträge auch auf die Altverbindlichkeiten eines Wasser- und Bodenverbandes beglichen werden müssen. Das gilt insbesondere auch für die nicht auf die Grundstückseigentümer weiterreichbaren Altverbindlichkeiten. Mangels alternativer Finanzquellen des Verbandes dürfen insoweit letztlich immer die Mitglieder des Verbandes in der Pflicht stehen (§ 5 GUVG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 WVG). Das erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil diese maßgeblichen Einfluss auf das Verbandsgeschäft haben und ihnen damit auch die Verantwortung für das Entstehen von Altverbindlichkeiten zukommt.“

Sollte sich im Verfahren gegen den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ durch Urteil ergeben, dass das Verwaltungsgericht der Feststellung des OVG folgt und wir unterliegen, entstehen rund 373 T€ nicht umlagefähige Beiträge zu Lasten unseres Haushaltes.

Hinweis: Rechtsprechungen:
 VG Frankfurt (Oder) vom 20.10.2014; Beschluss 5L 269/14
 OVG Berlin-Brandenburg vom 18.03.2015; Beschluss OVG 95 40.14m

